

RS OGH 1991/7/10 1Ob30/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ABGB §859

ABGB §867

B-VG Art18

Rechtssatz

Gesetzliche Regelungen, die einen verwaltungsrechtlichen Vertrag vorsehen, müssen den für die Setzung individueller Verwaltungsakte verlangten Determinierungserfordernissen entsprechen. Den Forderungen des Legalitätsprinzips wird nur dann entsprochen, wenn das Gesetz Zuständigkeit, Verfahren und Inhalt des verwaltungsbehördlichen Handelns bestimmt, wobei die Ermächtigungsnorm für einen verwaltungsrechtlichen Vertrag freilich auch dann dem Art 18 Abs 1 B-VG entspricht, wenn sie der Behörde einen Handlungsspielraum nach Art des Ermessens einräumt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 30/91
Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 30/91
Veröff: SZ 64/92 = JBl 1992,35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0013918

Dokumentnummer

JJR_19910710_OGH0002_0010OB00030_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at